

Elasura auf einem Blatt

Im *Elasura-Wiki* (www.zweikaiser.at) findet ihr eine Online-Variante dieses Dokuments, welche mit den weiterführenden Artikeln verlinkt ist.

- Elasura ist eine Feudalmonarchie, mit dem großen Unterschied, dass ein Großteil der Legislative und die gesamte Judikative nicht beim Adel liegt, sondern bei der sogenannten Rechtsverweserei, einem Ministerium des Reiches. Die Gerichtsbarkeit über den Adel liegt bei der Obersten Rechtsverweserei, der höchsten Rechtsinstanz des Reiches.
- Alleiniger Herrscher des Reiches und Oberster Lehnsherr ist der Kaiser. Jedoch sind die Befugnisse und wichtige Eckpfeiler des Reiches in der Reichsordnung festgelegt. Die Krone, der Adel und alle anderen Einwohner des Reiches sind verpflichtet sich an die Reichsordnung zu halten und allein zum Wohle des Reiches zu handeln. Dem Kaiser steht der Reichskanzler zur Seite, welcher die drei Ministerialen (Rechtsverweserei, Akademie der Wissenschaften und Kammer für Reichsgut und Handel) führt. Die Ministerialen, deren Befugnisse und Aufgaben sind in der Reichsordnung verankert.
- Nur der Kronrat, der sich aus den Oberhäuptern der acht größten und mächtigsten Adelshäusern, den Kronvasallen zusammensetzt, kann Änderungen der Reichsordnung (=Reformen) beschließen, und durchsetzen. Sollte ein Kaiser keinen legitimen Nachfolger haben (Thronvakanz), wählt der Kronrat innerhalb seiner Reihen einen neuen Herrscher.
- Die Kronlehen, also die Herrschaftsgebiete der acht Kronvasallen sind in der Reichsordnung festgelegt. Sollte ein Kronlehen durch Aussterben des jeweiligen Adelshauses vakant werden, wählt der Kronrat einen neuen Kronvasallen. Jeder Kronvasalle kann sein Kronlehen an weitere Adelshäuser verlehnen. Diese Adeligen bilden den Landadel. Diese dürfen ihrerseits das eigene Lehen an Adelige, Ritter und Grundherren verlehnen. Jeder Vasall ist seinem Lehnsherren ist zur unbedingten Treue, Kriegsdienst und Abgabenleistung verpflichtet. Im Gegenzug steht der Lehnsherr in der Pflicht, seinen Vasallen Schutz und Treue zu bieten.
- Traditionell eingestellte Adelshäuser befindet sich im ständigen Konflikt mit den Bürgern und den Ministerialen. Er sieht in ihnen eine Gefahr für die eigene Machtbasis und das das Bürgertum die zukünftige Oberschicht bilden könnte. Manche Adelshäuser haben sich mit diesem Gedanken und den Bürgern arrangiert und agieren entsprechend liberaler.
- Städte unterstehen in der Regel dem Adelshaus in dessen Lehen die Stadt liegt. Erhält eine Stadt jedoch das Reichsstadtrecht, darf sie sich selbst verwalten, ein Stadtgesetz aufsetzen und einen für die Stadt zuständigen Rechtsverweser (Richter) wählen. Eine Reichsstadt untersteht nur dem Kaiser und keinem örtlichen Adel.
- Die Beamten der drei Ministerialen werden nur durch freie, unfreie oder bürgerliche Einwohner des Reiches, also solche die nicht dem Adel angehören, besetzt. Eine Ausnahme bildet die Reichsgarde, welche den Ministerialen als Exekutive und Ordnungshüter dient – hier dürfen auch Mitglieder des Adels beitreten.
- Das Reich unterhält kein stehendes Heer. Die Krone ist zusätzlich zu den Truppen des Hauses, auf den verpflichtenden Waffendienst der Adelshäuser, also auf deren Ritter und Haustruppen angewiesen. Es gibt jedoch eine Reihe an Soldheere, welche für jeden arbeiten der sie pünktlich und zuverlässig bezahlt.
- Es gibt keine im ganzen Reich verbreitete Religion, jedoch versucht derzeit eine recht junge Glaubensgemeinschaft, die Brigonskirche, sich als eine solche zu etablieren. Dabei erhält sie Unterstützung von der Krone. Viele Adelshäuser sehen dieser Entwicklung mit großer Sorge entgegen, da eine etablierte Kirche ein weitere Machtblock wäre und besonders bei den Gemeinen und Bürgern enormen Einfluss hätte.
- Jeder Bewohner des Reiches ist mit dem Erreichen des 15. Lebensjahres (Mündigkeit), geschäftsfähig und gegenüber der Krone verpflichtet, Steuern und Abgaben zu leisten. Zusätzliche Abgaben und Steuern die ein Lehnsherr von seinen Vasallen fordert, fallen nicht in die Zuständigkeit des Reiches und muss jedes Adelshaus selbst eintreiben und verwalten. Im Streitfall entscheidet ein Richtspruch der zuständigen Rechtsverweserei. Unfreie sind zusätzlich ihrem Lehnsherren gegenüber zum Frondienst verpflichtet.
- Die Oberaufsicht und Koordination des gesamten Handels, des Gewerbes und des Steuer- und Abgabewesens liegt bei der Kammer für Reichsgut und Handel. Die einzig gültige Währung des Reiches ist der Elasurische Kreuzer. Bei Vergehen ist die Rechtsverweserei als Richter zuständig, wobei die Kammer als Ankläger auftritt und zur Beweisführung verpflichtet ist.
- Freies Eigentum (Allod), also das Recht auf uneingeschränkten Besitz ist möglich und besonders in den Reichsstädten verbreitet. Ein Allod kann vererbt und jederzeit verkauft werden. Gebäude, Bauwerke und bewegliche Güter gelten immer als uneingeschränkt nutzbarer Besitz einer Einzelperson. Gebäude können sich dabei auf einem Allod-Grund als auch Lehngut (nur nutzbarer Grund) befinden. Jedoch gilt ein Grund und ein sich darauf befindliches Bauwerk, als untrennbare Einheit. Die Kammer für Reichsgut und Handel kann eine Enteignung oder Überschreibung des Besitzes erwirken. Dies setzt jedoch einen Richtspruch durch die Rechtsverweserei voraus.